

Name:

KV-Nr.: 1548

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

DR. RAINER PETERS  **Dr. Sabine Floss**

Peters & Floss, Rechtsanwälte Bergstraße 34 51580 Reichshof

Bergstraße 34
51580 Reichshof-Eckenhagen

Telefon (02296) 87365
Telefax (02296) 83657

E-Mail info@peters.floss.de

Bürozeiten: 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunden: 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

SF054-17

Verf:

1. Neue Akte anlegen.

Mandanten:

Hannelore und Karl-Heinz Metzinger
Talblick 3
51580 Reichshof-Brüchermühle

2. Vermerk:

Nach telefonischer Terminvereinbarung erscheinen die Eheleute Hannelore und Karl-Heinz Metzinger und berichten Folgendes:

„Wir sind Eigentümer eines Einfamilienhauses in der Straße Talblick, Hausnummer 3, in Reichshof-Brüchermühle. Wie der Straßename schon sagt, liegt unser Haus ziemlich weit oben auf einem Berg. Die Straße hat ein deutliches Gefälle und außerdem eine enge Kurve in der Nähe unseres Hauses. Wir hatten in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit dem Winterdienst der Gemeinde Reichshof. Am 16.02.2017 hatte es reichlich Neuschnee gegeben. Auf der Straße befand sich eine festgefahrene Schneedecke, die vom Winterdienst nur zum Teil, nämlich nur für eine Fahrspur, geräumt wurde. Die Schneedecke ging am Nachmittag dann in eine Straßenvereisung über. Dasselbe galt für die Gehwege. Gleichwohl hat der Winterdienst weder die Straße noch die Gehwege mit Salz oder einem abstumpfenden Mittel, etwa einem Lavagemisch oder Splitt, gestreut.“

Aufgrund der spiegelglatten Straße vor unserem Haus konnten wir am 16.02.2017 nicht mit dem Bus nach Olpe fahren, wo wir einige Besorgungen machen wollten. Dazu hätten wir nämlich zur Bushaltestelle in der Mitte des Ortes gehen müssen. Dies war uns aber aufgrund der vereisten Gehwege zu gefährlich. Tatsächlich ist dann am frühen Abend auf der vereisten Fahrbahn ein Fahrzeug weggerutscht und hat ein Straßenschild umgefahren.

Am nächsten Morgen habe ich bei der Gemeinde angerufen und darum gebeten, das Eis zu beseitigen bzw. die Straße und den Gehweg abzustreuen. Hierzu wurde mir mitgeteilt, dass die Gemeinde sich bemühe, einen möglichst umfangreichen Winterdienst zu gewährleisten. Aufgrund der Witterungsverhältnisse der letzten Wochen sei dies jedoch nur eingeschränkt möglich. Nach den Erfahrungen in den vergangenen Wintern habe man zwar genügend Salz eingelagert. Es seien aber vermutlich nicht genügend personelle Kapazitäten bzw. Räumfahrzeuge vorhanden, um bei den andauernden Schneefällen und der eisigen Kälte sämtliche Straßen gleichzeitig permanent schnee- und eisfrei zu halten. Der Räumdienst berücksichtige daher entsprechend der Straßenreinigungssatzung vorrangig die Gefahrenstrecken, insbesondere Steilstrecken, Schulwege u.ä., zu denen die Straße Talblick aber nicht gehöre. Jedenfalls stehe uns weder aus dem Straßenreinigungsgesetz noch aus §§ 9, 9a des Straßen- und Wegegesetzes ein einklagbarer Anspruch auf Streuen aller Straßen im Gemeindegebiet bzw. in Bezug auf die Straße Talblick zu.

Das kann uns nun gar nicht zufrieden stellen. Schließlich bezahlen wir aufgrund der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichshof für den Winterdienst eine Gebühr von 1,10 Euro je Meter Grundstückslänge, was bei der Länge unseres Grundstücks von 25 Meter 27,50 Euro jährlich ausmacht.

Deshalb müssen wir doch von der Gemeinde verlangen können, dass sie den Winterdienst regelmäßig, insbesondere aber effektiv durchführt. Da dies nicht geschieht, fühlen wir uns in unserer Bewegungsfreiheit und in der Nutzung unseres Eigentums sehr eingeschränkt.

Außerdem wurde am 16.02.2017 eine Vielzahl von Straßen in der Gemeinde Reichshof-Brüchermühle gestreut, so etwa auch die Eulener Straße, die zur Ortsmitte führt und in die die Straße Talblick mündet. Hier muss doch eine Gleichbehandlung stattfinden.“

Auf Nachfrage:

„Unsere Straße wurde erst am 17.02.2017 gegen Abend mit Salz gestreut. Der Gehweg allerdings nicht. Auch als Anfang der vergangenen Woche, am 20.02.2017, wieder Schnee gefallen und teilweise gefroren ist, wurde unsere Straße zwar noch an diesem Tag teilweise von Schnee geräumt, jedoch erst am nächsten Morgen gestreut.

Bitte prüfen Sie, ob wir von der Gemeinde Reichshof verlangen können, dass sie zukünftig bei Eis und Schneefall die Straße Talblick, insbesondere den Bereich vor unserem Haus, umgehend mit Salz oder abstumpfenden Mitteln abstreut. Da der Wetterdienst für die nächsten Tage Neuschnee und sibirische Temperaturen angekündigt hat, müsste hier sicher schnellstmöglich eine Entscheidung herbeigeführt werden. Bitte leiten Sie gegebenenfalls die entsprechenden Schritte ein.“

3. Unterzeichnete Vollmacht zur Akte nehmen.

al cb 1/3

4. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichshof heraussuchen und ausdrucken.

al cb 1/3

5. Wiedervorlage sodann.

Reichshof, den 01.03.2017

f. Floss

(Floss, Rechtsanwältin)

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung)

vom 10. Dezember 1999

(...)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Reichshof betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst

- a) das Schneeräumen der Fahrbahnen und Gehwege,
- b) das Abstreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte,
- c) das Abstreuen der gefährlichen Stellen gemäß Buchstabe C der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage (Straßenverzeichnis) der Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Der Winterdienst wird im nachstehenden Umfange durch die Gemeinde durchgeführt:

- a) das Schneeräumen der Fahrbahnen,
- b) das Abstreuen der gefährlichen Stellen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c)) bei zu erwartender, eintretender und vorhandener Glättebildung,
- c) das Abstreuen der Fußgängerüberwege bei zu erwartender, eintretender und vorhandener Glättebildung.

Die übrigen, von den vorstehenden Buchstaben b) und c) nicht erfassten Straßenflächen werden lediglich im Einzelfall bei eingetretener bzw. vorhandener Glättebildung durch die Gemeinde abgestreut.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung

- a) der innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Reichshof gelegenen Gehwege und
- b) der Fahrbahnen der Straßen, Zuwegungen und Flächen, die in der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage unter „A – Straßenverzeichnis“ und „B – Zuwegungen und Flächen, die in privatem Eigentum stehen“ in der Spalte „Reinigung – durch Anlieger“ mit „X“ gekennzeichnet sind,

wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(2) Der Winterdienst der innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Reichshof gelegenen Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(...)

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung vom 10. Dezember 1999
in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010**

A – Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnung	Ortschaft	Reinigung	
		durch Gemeinde	durch Anlieger
(...)			
Talblick	Brüchermühle		X
(...)			

B – Zuwegungen und Flächen, die in privatem Eigentum stehen

(...)

C – gefährliche Stellen

(...)

Eulener Straße, insbesondere Einmündung Talblick

(...)

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der Straßenreinigungssatzung (sowie der zugehörigen Anlage) im Übrigen wird verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.03.2017.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislast (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann oder will, die über die im Vermerk vom 01.03.2017 gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die Gemeinde Reichshof Trägerin der Straßenbaulast i.S.d. StrWG NRW für die Gemeindestraßen ist, zu denen die Straße Talblick gehört;
- die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichshof formell und materiell rechtmäßig ist.

Die Gemeinde Reichshof gehört zum Oberbergischen Kreis und liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Köln.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1548

Dem Vortrag liegt das Verfahren VG Aachen 6 L 539/10 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist **keine Musterlösung**. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

Mandantenbegehren:

Die **Mandanten (M)** möchten wissen, ob sie von der Gemeinde Reichshof (**G**) verlangen können, dass diese die Straße Talblick und den dortigen Gehweg bei Eisglätte mit Salz oder abstumpfenden Mitteln streut. Da für die nächsten Tage Neuschnee und sibirische Temperaturen angekündigt sind, ist einstweiliger Rechtsschutz in Form eines Antrages auf einstweilige Anordnung gem. § 123 I VwGO in Betracht zu ziehen, der schon vor Erhebung einer entsprechenden Klage möglich ist.

I. Zulässigkeit des Antrags: Der Antrag dürfte zulässig sein.

1. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Streitentscheidend sind hier öffentlich-rechtliche Vorschriften des StrWG NRW und des StrReinG NRW.
2. Der Antrag dürfte gem. § 123 I VwGO **statthaft** sein. Das Begehren der M ist gerichtet auf das Streuen von Straße und Gehweg. Hierbei handelt es sich um ein einfaches Verwaltungshandeln, so dass in der Hauptsache eine allg. Leistungsklage zu erheben wäre.
3. M dürften analog § 42 II VwGO **antragsbefugt** sein. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sie einen subjektiven Anspruch auf Durchführung des Winterdienstes seitens G in Form von Abstreuen ihrer Straße und des Gehweges aufgrund § 1 II StrReinG NRW bzw. der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der G geltend machen können.
4. Der richtige **Antragsgegner** bestimmt sich nach der Klageart in der Hauptsache. Bei einer allg. Leistungsklage ist dies nach dem geltenden Rechtsträgerprinzip G.
5. Schließlich dürfte auch das **erforderliche Rechtsschutzinteresse** zu bejahen sein. Dieses setzt idR voraus, dass sich der Antragsteller zunächst erfolglos an die zuständige Behörde gewandt hat (vgl. Kopp/Schenke, 22. Aufl. 2016, § 123 Rn 22). Diese Voraussetzung dürfte durch den Anruf des M bei G am 15.02.2013 erfüllt sein. Seiner Bitte, Straße und Gehweg bei Eisglätte unverzüglich zu streuen, wurde zwar nicht ausdrücklich zurückgewiesen. Da G jedoch einen einklagbaren Anspruch der M auf Streuen verneint, ist davon auszugehen, dass G nicht bereit ist, die Handhabung des Winterdienstes zu ändern.

II. Begründetheit des Antrags: Der Antrag dürfte jedoch unbegründet sein. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gem. § 123 I VwGO begründet, wenn aufgrund einer summarischen Prüfung die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs spricht und ein Anordnungsgrund besteht. Beides ist glaubhaft zu machen.

1. Nach der summarischen Prüfung dürfte M kein **Anordnungsanspruch** zustehen, dass G die Straße Talblick und den Gehweg nicht nur von Schnee räumt, sondern auch mit Salz oder abstumpfenden Mitteln streut. Eine Pflicht der G zum Streuen der Gemeindestraßen könnte sich aus § 1 StrReinG NRW (Reinigung der Gemeindestraßen einschl. Winterwartung), § 9a I 2 StrWG NRW (Erhaltung der Verkehrssicherheit), § 9 III 1 StrWG NRW (Räumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte) sowie § 1 der Straßenreinigungssatzung (Streuen bestimmter Stellen bzw. in bestimmten Situationen) ergeben.
 - a) Ein Anspruch der M dürfte nicht bereits – unabhängig von der Rechtsgrundlage – daran scheitern, dass nach der Behauptung des Mitarbeiters der G die Anspruchserfüllung mangels ausreichender Kapazitäten unmöglich ist. Aus Anwaltssicht könnte insoweit eine Umverteilung der Kapazitäten in Betracht gezogen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich um eine telefonische Erklärung handelt, die nicht weiter substantiiert wurde und deren Richtigkeit selbst aus Sicht des Mitarbeiters nicht feststeht.
 - b) Gem. **§ 1 II Nr. 1 StrReinG NRW** und **§ 1 II der Straßenreinigungssatzung (StrRS)** ist G in erster Linie nur zum Räumen von Schnee verpflichtet. Das Bestreuen ist nach § 1 II Nr. 2 StrReinG NRW und § 1 II lit. b) und c) StrRS hingegen nur auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und an gefährlichen Stellen der Fahrbahnen verpflichtend. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass G gem. § 2 II StrRS die Reinigung der Gehwege einschl. Winterwartung gem. § 4 StrReinG NRW den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke übertragen hat, so dass bereits hierdurch die grundsätzlich bestehende Verpflichtung der G zum Streuen der Gehwege entfällt. Für eine „gefährliche Stelle“ i.S.d. §§ 1 II Nr. 2 StrReinG NRW, 1 II lit. c) StrRS in der Straße Talblick oder im Bereich des Hauses der M lässt sich dem SV nichts entnehmen, insbesondere ist die Straße nicht unter den „gefährlichen Stellen“ in der Anlage zur StrRS verzeichnet. Folglich ergibt sich aus diesen Vorschriften vorliegend keine Streupflicht der G.

c) Die aus § 9a I 2 StrWG NRW folgende Verpflichtung der G zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf den Gemeindestraßen dürfte auch einen ordnungsgemäßen Winterdienst umfassen. Hierbei handelt es sich - ebenso wie bei § 1 StrReinG NRW - um eine Verkehrssicherungspflicht, deren Verletzung zu einem Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB führen kann (vgl. BGH, Urt. v. 05.07.1990 – III ZR 217/89, juris). Diesen Pflichten dürfte jedoch kein (einklagbares) subjektiv-öffentliches Recht der Straßennutzer auf Erfüllung der Amtspflichten gegenüber stehen. Ein subjektiv-öffentliches Recht liegt nur vor, wenn (1.) ein Rechtssatz des öffentlichen Rechts dem Staat oder sonst. Verwaltungsträgern Verhaltenspflichten auferlegt, (2.) dieser Rechtssatz zumindest auch die Befriedigung von Einzelinteressen bezweckt und (3.) dem Einzelnen die Rechtsmacht eingeräumt ist, die normgeschützten Interessen gegenüber dem Verpflichteten durchzusetzen (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 27.06.1997 – 9 K 397/97, juris). Die Regelungen der §§ 9a I 2 StrWG NRW, 1 StrReinG NRW enthalten weder einen Hinweis auf ein durch sie geschütztes Individualinteresse noch auf einen in ihrem Rahmen individuell begünstigten Personenkreis. Der Begünstigte wird erst individualisiert, wenn infolge der Verletzung der Streupflicht ein Schaden eingetreten ist. Die genannten Regelungen sollen dagegen lediglich objektiv-rechtlich im Interesse der Allgemeinheit die gefahrfreie Benutzung der Straßen ermöglichen (VG Aachen, Beschl. v. 05.01.2011 – 6 L 539/10, juris).

d) Gem. § 9 III 1 StrWG NRW hat G als Trägerin der Straßenbaulast über die ihr nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Gemeindestraßen bei Schnee und Eisglätte zu räumen und zu streuen. Hieraus folgt, dass der Winterdienst nicht zum Inhalt der Straßenbaulast gehört. Darüber hinaus bestehen die sich hieraus ergebenden Pflichten auch nicht gegenüber den einzelnen Straßennutzern als Dritten i.S.d. § 839 BGB, sondern lediglich gegenüber der Allgemeinheit (vgl. BGH, a.a.O.). Ebenso wenig wie im Rahmen des § 9a StrWG NRW werden Individualinteressen geschützt, so dass sich auch hieraus kein subjektiv-öffentliches Recht herleiten lässt.

e) Ein Anspruch folgt des Weiteren weder aus Art. 2 II GG aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit noch aus dem durch Art. 14 I GG geschützten Anliegergebrauch. Unter dem Aspekt der Gefahrenbeseitigung kann sich zwar ein Rechtsanspruch des Bürgers auf Tätigwerden ergeben, wenn das Entschließungsermessen der Behörde auf null reduziert ist, weil durch jede andere Entscheidung Grundrechte des Betroffenen konkret gefährdet wären (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Aus dem Umstand, dass M nicht nach Olpe fahren konnten, ergibt sich jedoch keine konkrete Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit. Die bloße Möglichkeit, dass eine Gefahrensituation eintreten kann, genügt nicht (vgl. VG Karlsruhe, a.a.O.). Der winterbedingte Straßenzustand führt auch nicht dazu, dass M ihr Wohneigentum nicht angemessen nutzen können. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass M den eingeschränkten Zugang zu ihrem Haus dadurch verbessern können, dass sie den Gehweg entsprechend § 2 II StrRS selbst streuen.

f) Auch aus Art. 3 I GG können M keinen Anspruch herleiten. Aus Art. 3 I GG kann kein subjektives Recht auf Gleichbehandlung bzgl. einer ausschließlich objektiven Pflicht abgeleitet werden (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Im Übrigen dürfte die Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein. Die Entscheidung der G über die Reihenfolge der zu streuenden Straßen dürfte nicht zu beanstanden sein, da es sich bei der Eulener Straße – im Gegensatz zur Straße Talblick – um eine „gefährliche Stelle“ iSd StrRS handelt, und nach § 1 III 2 StrRS das Streuen nicht gefährlicher Stellen nur im Einzelfall vorgesehen ist.

2. Auch ein **Anordnungsgrund** dürfte nicht glaubhaft zu machen sein.

Eine einstweilige Anordnung, dass G bei Schnee/Eisglätte die Straße Talblick streuen muss, dürfte eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellen. Diese ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass die Regelung schlechterdings notwendig ist, weil die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar sind, im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für ein Ob-siegen in der Hauptsache besteht (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 123 Rn. 14, 26). Allein die Hinderung, nach Olpe zu fahren, dürfte keinen unzumutbaren Nachteil darstellen, zumal M diesen Nachteil durch eigenes Streuen des Gehwegs, ggfs. auch durch Herbeirufen eines Taxis vermeiden können.

Prozessuale Erwägungen

M ist nach der hier vertretenen Auffassung von einem Antrag auf einstweilige Anordnung abzuraten. Auch die Erhebung einer allg. Leistungsklage dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben, da kein Anspruch der M auf Streuen der Straße Talblick bestehen dürfte.